Reglement zur Handhabung von Rekursen und Härtefällen



IG öffentliche Märkte



Gültig ab 01.01.2024

1 Grundlage

Die Grundlage für dieses Reglement zur Handhabung von Rekursen und Härtefällen bildet der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Branchenorganisation Proviande zu den Vollzugsaufgaben nach Artikel 26 und 27 der Schlachtviehverordnung vom 26.11.2003 (Stand 1. Januar 2023) (SR 916.341). Dieser verpflichtet Proviande u.a. ein Beschwerdeverfahren gegen die neutrale Qualitätseinstufung festzulegen.

Gemäss Artikel 3 Abs.4 der Schlachtviehverordnung können die Lieferanten und Abnehmer das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei Proviande gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a) der Schlachtviehverordnung beanstanden. Weiterführend kann das Ergebnis von Tieren vom öffentlichen Schlachtviehmarkt mit einem Rekurs oder Härtefall rekurriert werden.

Dies soll für Käufer und Lieferanten auf öffentlichen Schlachtviehmärkten eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit schaffen. Somit möchte man erreichen, dass weiterhin sämtliche Tiere, welche auf die öffentlichen Schlachtviehmärkte geführt werden, vermarktet werden.



2 Rekurs

2.1 Geltungsbereich

Der Rekurs kommt bei zugeteilten und/oder zweitversteigerten Tieren zur Anwendung. In den Punkten 2.1.1 und 2.1.2 ist im Detail beschrieben, wie sich diese zwei Verkaufsformen unterscheiden. Weiter sind die notwendigen Bedingungen für das Geltendmachen eines Rekurses in den Kapitel 2.2 ff detailliert beschrieben.

Anspruch auf eine Vergütung aus einem Rekurs haben nur die Käufer des Tieres.

2.1.1 Für zugeteilte Tiere innerhalb der Marktabräumungsperioden

Gemäss Artikel 11 der Schlachtviehverordnung vom 26.11.2003 (SR 916.341) sind Zollkontingentsinhaberinnen und -inhaber gemäss ihrem Anteil an den 10 Prozent der Zollkontingentsanteile, welche für die auf überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten (nachfolgend als öffentliche Märkte bezeichnet) ersteigerten Tiere zugeteilt werden, für nicht rechtmässig ersteigerte Tiere übernahmepflichtig (Inlandleistungssystem).

Die zu übernehmende Tiere werden den übernahmepflichtigen Käufern (Handelsfirmen) zu den von Proviande festgestellten marktüblichen Preisen zugeteilt (CH-TAX Wochenpreistabelle).

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorie Rindvieh.

2.1.2 Für Tiere ausserhalb der Marktabräumungsperioden (Zweitversteigerung)

Ausserhalb der Marktabräumungsperioden werden nicht ersteigerte Tiere am Ende des Marktes ein zweites Mal vorgeführt und öffentlich versteigert. Die Mitglieder des Schweizerischen Viehhändler Verbands (SVV) haben sich im Rahmen eines privatrechtlichen Übereinkommens zwischen der Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGöM), Proviande und dem SVV bereit erklärt, diese Tiere bei der Zweitversteigerung mindestens zu den marktüblichen Preisen gemäss CH-TAX Wochenpreistabelle zu ersteigern.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorie Rindvieh.

2.2 Allgemeine Bedingungen

Die Übernehmer von zugeteilten Schlachttieren sowie die Käufer von Tieren aus der Zweitversteigerung auf öffentlichen Märkten können gegen die neutrale Taxierung Rekurs einlegen. Das Rekursrecht bezieht sich auf Differenzen zwischen der Taxierung von Tieren auf den öffentlichen Märkten und der Schlachtkörperklassifizierung (Abschatzung).

Hautschäden werden nur am lebenden Tier behandelt und sind unverzüglich nach der Übernahme, beziehungsweise nach der Ersteigerung zu beanstanden.

2.3 Voraussetzungen

Um einen Rekurs anzumelden, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- a) Eine Beanstandung muss gemäss den rechtlich gültigen Vorgaben eingereicht worden sein. Wird ein Rekurs nur auf die Schlachtausbeute geltend gemacht, muss keine Beanstandung eingereicht werden.
- b) Das Tier muss von einem öffentlichen Markt stammen.
- c) Auf Lebendgewichtsdifferenzen zwischen Ankauf- und Bestimmungsort wird nicht eingetreten.
- d) Um die Rückverfolgbarkeit und die Abwicklung einer Einsprache zu gewährleisten, müssen folgende Dokumente an Proviande eingereicht werden:
 - Verkaufsprotokoll vom öffentlichen Markt
 - Waagschein vom Schlachtbetrieb
 - Beanstandungsformular

2.4 Berechnung der Vergütung von Rindvieh

- a) Die Differenz aus der Taxierung eines Tieres auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung desselben Tieres muss, basierend auf den Schatzungspreisen gemäss CH-TAX Wochenpreistabelle, inklusive Differenz der Schlachtausbeute mindestens 150 Franken betragen.
- b) Ein Rekurs kann auch nur auf die Schlachtausbeute geltend gemacht werden. Die Differenz muss mindestens 150 Franken betragen.
- c) Für die Berechnung wird kein Selbstbehalt berücksichtigt.

3 Härtefall

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Für Tiere mit Abweichungen zwischen der Taxierung auf öffentlichen Märkten und der Schlachtkörperklassifizierung

Das Taxieren respektive Klassifizieren von Lebendvieh und Schlachtkörpern basiert auf visuellen Beurteilungen. Es lässt sich nicht vermeiden, dass sich zwischen den zwei Beurteilungsverfahren gelegentlich eine Differenz ergibt. Es besteht die Möglichkeit, Verluste, die aus solchen Beurteilungsdifferenzen entstehen, aus dem Rekurskonto (siehe Punkt 4.4) zu vergüten.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Kategorie Rindvieh.

3.2 Voraussetzungen

Ein Härtefall kann beansprucht werden, wenn die Taxierung auf den öffentlichen Märkten und den Schlachtbetrieben nicht identisch sind. Welche Vorrausetzungen dafür erfüllt sein müssen und welche Bedingungen gelten, folgen in Punkt 3.2.1 ff.

3.2.1 Allgemein

- a) Anspruch auf eine Vergütung aus einem Härtefall haben der Lieferant oder der Käufer des Tieres. Massgebend für den Besitzstand des Tieres auf dem öffentlichen Markt sind die im Verkaufsprotokoll aufgeführten Adressen.
- b) Das Tier muss von einem öffentlichen Markt stammen.
- c) Auf Lebendgewichtsdifferenzen zwischen Ankauf- und Bestimmungsort wird nicht eingetreten.
- d) Was als Härtefall eingestuft werden kann, ergibt sich aus den Berechnungen gemäss Punkt 3.3.

3.2.2 Käufer

- a) Eine Beanstandung muss gemäss den rechtlich gültigen Vorgaben eingereicht worden sein.
- b) Um die Rückverfolgbarkeit und die Abwicklung einer Einsprache zu gewährleisten, müssen folgende Dokumente an Proviande eingereicht werden:
 - Verkaufsprotokoll vom öffentlichen Markt
 - · Waagschein vom Schlachtbetrieb
 - Beanstandungsformular

3.2.3 Lieferant

- a) Um die Rückverfolgbarkeit und die Abwicklung einer Einsprache zu gewährleisten, müssen folgende Dokumente an Proviande eingereicht werden:
 - Verkaufsprotokoll vom öffentlichen Markt
 - Kopie von der Schlachthof Klassifizierung aus dem System «Agate»
 - Härtefall Anmeldungsformular

3.3 Berechnung der Vergütung

3.3.1 Käufer

- a) Die Differenz aus der Taxierung eines Tieres auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung desselben Tieres muss, basierend auf den Schatzungspreisen gemäss CH–TAX-Wochenpreistabelle, inklusive Differenz der Schlachtausbeute mindestens 400 Franken betragen.
- b) Vergütet werden 75 Prozent des anrechenbaren Verlustes gemäss Punkt 3.3.1 a), 25 Prozent werden als Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- c) Beträgt der Ausbeute-Verlust mehr als 400 Franken, wird dieser Betrag abzüglich der 25 Prozent Selbstbehalt ausbezahlt.
- d) Es wird der Schatzungspreis von Proviande, welcher zum Zeitpunkt des öffentlichen Markts festgelegt wurde, berücksichtigt.

3.3.2 Lieferant

- a) Die Differenz aus der Taxierung eines Tieres auf dem öffentlichen Markt und der Schlachtkörperklassifizierung desselben Tieres, muss, basierend auf den Schatzungspreisen gemäss CH–TAX-Wochenpreistabelle, mindestens 400 Franken betragen. Die Schlachtausbeute wird in die Berechnung nicht einbezogen.
- b) Eine allfällige Überzahlung wird bei der Berechnung berücksichtigt.
- e) Vergütet werden 75 Prozent des anrechenbaren Verlustes gemäss Punkt 3.3.2 a) und b). 25 Prozent werden als Selbstbehalt in Abzug gebracht.

4 Allgemeine Bedingungen für Rekurse und Härtefälle

Nachfolgend werden allgemein gültige Bedingungen für Rekurse sowie Härtefälle aufgelistet und beschrieben.

4.1 Einreichefrist

Ein Rekurs oder Härtefall muss bis spätestens 10 Tage nach dem öffentlichen Markt bei Proviande eintreffen (per Mail oder Post).

4.2 Entscheid

Der Entscheid über einen Rekurs und Härtefall liegt bei Proviande und erfolgt ohne jegliches Präjudiz.

4.3 Information

Der Entscheid über einen allfälligen Auszahlungsbetrag wird schriftlich mitgeteilt (Mail oder Post).

4.4 Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung bildet das privatrechtliche Übereinkommen zwischen der Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Proviande und dem Schweizerischen Viehhändler Verband gemäss Aktennotiz vom 6. Dezember 2023. Dieses Übereinkommen regelt u.a. die Abgeltung von Verlusten, die durch allfällige Differenzen zwischen der Taxierung auf öffentlichen Märkten und der Schlachtkörperklassifizierung entstehen können. Von den Partnern des Übereinkommens wird ein Konto gespiesen, aus dem die Abgeltungen geleistet werden. Die Kontomodalitäten sind im separaten Reglement für das Rekurskonto festgehalten.

4.5 Schlussbestimmung

Die Zuständigkeit für dieses Reglement liegt bei Proviande. Allfällige Änderungen werden den betroffenen Marktpartnern (insbesondere IG öffentliche Märkte, Schweizer Viehhändler Verband) vorgängig kommuniziert.

Dieses Reglement ersetzt die bisherige Fassung vom 30. November 2017.

Proviande, 19. Dezember 2023